

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

- 6.4. Der Gerätezuschuss ist innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des BSN-Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis, Inventarisierungsvermerk oder Inventarverzeichnis abzurufen. Bei Bewilligungsbescheiden des letzten Quartals eines Jahres, müssen die Zuschüsse bis zum 15. 1. des Folgejahres abgerechnet werden. Innerhalb dieser Frist nicht abgerufene Mittel verfallen.
- 6.5. Die Abrechnung der Zuschüsse und der Fahrtkosten für die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter oder Helferinnen bzw. Helfer hat halbjährlich auf den beim BSN erhältlichen Formularen zu erfolgen.
- Termine: Die Abrechnungen für das 1. Halbjahr müssen spätestens bis zum 15. August des laufenden Jahres
 - und die Abrechnungen des 2. Halbjahres müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Geschäftsstelle des BSN, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, eingereicht werden.
 - Abrechnungen, die nicht innerhalb dieser Fristen beim BSN eingehen, werden grundsätzlich nicht mehr bearbeitet. Eine Förderung für das entsprechende Halbjahr ist aus diesem Grund nicht möglich.

7. Nachweisführung

- Die Abrechnung der Maßnahmen (Einzelverwendungsnachweis) dieses Aktionsprogramms muss alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Originalunterlagen (Nachweis über die durchgeführten Übungseinheiten, Originalrechnungen bei Anschaffung von Sportgeräten und Inventarisierungsvermerk auf der Originalrechnung) enthalten und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- Die durchgeführten Maßnahmen werden unter Beachtung dieser Richtlinie eigenverantwortlich abgerechnet.

8. Einreichungsfristen

- Bis zum 15.2. des Folgejahres ist dem LSB auf dem vom LSB erstellten Gesamtverwendungsnachweis zu bestätigen, dass die ausgewiesenen Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres unter Beachtung der maßgeblichen Richtlinien verausgabt wurden.

9. Prüfung der Mittelverwendung

- 9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 9.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 9.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 9.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.3.3. Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- zur **Bestandssicherung**
 - zur **Bestandsentwicklung**
 - und im **Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**
- Zur **Bestandssicherung** gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Mit dem **Struktur- und Entwicklungsfonds** werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

- 2.1. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.
- 2.2. Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:
 - Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
 - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Förderungsfähig sind
 - Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
 - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
 - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutz-

ten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

- 3.2. **Nicht** förderungsfähig sind
 - Verwaltungs- und Geschäftsräume.
 - langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdensionsboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
 - Getränke- und Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
 - bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
 - Kassenhäuschen.
 - Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
 - Gärtnerische Anlagen
 - Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 4.1.1. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
 - das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
 - dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.
 - eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
 - mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
 - bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellers bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung (z.B. Beratungsgespräch) des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
 - bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

4.1.2. Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. In begründeten Einzelfällen (z.B. Gefahr im Verzug, unvorhergesehene Vorfälle oder Geschehnisse, die einen unmittelbaren vorzeitigen Beginn erfordern), kann das zuständige LSB-Organ nach vorheriger Anrufung eine Ausnahmeregelung treffen.
- Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2. Zusätzliche Fördervoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000,00 € betragen.

4.3. Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei Bestandentwicklungsmaßnahmen und bei Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
- die förderungsfähigen Ausgaben **bei Bestandentwicklungsmaßnahmen** mindestens 25.000 € betragen.
 - ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
 - bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
 - bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

5.2. Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**. Die Förderung wird in Höhe von maximal **30 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 €,

gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.

5.3. Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**. Die Förderung wird in Höhe von maximal **35 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 €, gewährt.

5.4. Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des **Struktur- und Entwicklungsfonds** eine Förderung in Höhe von bis zu **65 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200.000 €, gewährt. Eine Förderung über 100.000 € bedarf der Einzelfallprüfung. Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der Einheits- oder Samtgemeinden. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Angewendet wird jeweils die Fassung, die am 15.05. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres vorliegt. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

| Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %) | Förderquote |
|--|-------------|
| unter -50 | 65% |
| unter -40 bis -50 | 60% |
| unter -30 bis -40 | 50% |
| unter -25 bis -30 | 40% |

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1. Die Anträge werden beim zuständigen Sportbund eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen LSB-Formblättern angenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).

6.1.2. Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufragen bzw. nachzufragen.

2.3 Richtlinien für Vereine

- 6.1.3. Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Sportbund berechtigt zum Maßnahmebeginn.
- 6.1.4. Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.
- 6.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestands-sicherungsmaßnahmen**
- 6.2.1. Bei Baumaßnahmen bis 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan
 - Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Ausgabenzusammenstellung
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 24 Monate vor der Antragstellung.
- 6.2.2. Bei Baumaßnahmen über 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan
 - Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
 - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
 - spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- 6.2.3. Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.
- 6.2.4. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.
- 6.3. Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**
- 6.3.1. Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:
- Zukunfts-Check“.
 - Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung.
- wenn vom Maßnahmenplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des zuständigen Sportbundes.
- 6.3.2. Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
- 6.3.3. Für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds erteilen.
- 6.3.4. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.
- ## 7. Auszahlung
- 7.1. Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2. Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. den LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung, und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen.
- 7.3. Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4. Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Sportbund bzw. der LandesSportBund die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.
- 7.5. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.
- ## 8. Nachweisführung
- 8.1. Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) anhand der LSB-Formblätter zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

8.2. Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung ist gem. Ziffer 8.1 anzuzeigen.

8.3. Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

9.1. Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10 % reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

9.2. Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn

- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

9.3. Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

10.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

10.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

10.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

10.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10.5. Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

11. Durchführungsbestimmung für Sportbünde

Die einzuhaltenden Verfahrensschritte durch die Sportbünde zur Abwicklung der Sportstättenbauförderung für die Sportvereine sind in der „Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e. V.“ in der Fassung gültig ab 1.1.2020 geregelt.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

Anlage 1

Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e. V. zur Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

Antragsannahme

1. Die Sportbünde unterscheiden, gemäß Richtlinie, bei Antragsannahme zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen und Bestandsentwicklungsmaßnahmen und listen diese getrennt auf.
2. Die eingehenden Anträge werden vom Sportbund auf Vollständigkeit überprüft und die Sportbünde führen die notwendigen, in der Richtlinie vorgegebenen Gespräche und Veranstaltungen mit den Vereinen durch.
3. Bei Vollständigkeit der Unterlagen bei Maßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben erhält der antragstellende Verein vom Sportbund eine Eingangsbestätigung, die zum Maßnahmenbeginn berechtigt. Für Maßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben ist dies nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) auf Antrag und nach Abstimmung mit dem LSB möglich.
4. In begründeten Notfällen kann der Sportbund – auch wenn die Unterlagen nicht vollständig sind – für die Vereine mit einer entsprechenden Stellungnahme eine Genehmigung zum Maßnahmebeginn beim LSB beantragen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.
5. Das weitere Antragsverfahren trennt jetzt Maßnahmen mit Gesamtausgaben bis 25.000 € und Maßnahmen über 25.000 €.
6. Bei Maßnahmen bis Gesamtausgaben 25.000 € wird der Antrag richtlinienkonform weiter vom Sportbund bearbeitet.
7. Alle vollständigen Anträge bei Maßnahmen über 25.000 € und allen Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds werden im Laufe des Jahres spätestens bis zum 01.10. beim LSB vorgelegt.
8. Die Bestandsentwicklungsmaßnahmen werden mit Stellungnahme des Sportbundes weitergeleitet.
9. Die Aktenführung (von der Prüfung der Unterlagen nach vollständiger Einreichung durch den Sportbund bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises) aller Anträge über 25.000 € und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds erfolgt durch den LSB. Nach Vorlage der Anträge für das laufende Antragsjahr teilt der LSB dem Sportbund mit, ob der Antrag auf die Auflistung gesetzt werden kann.
10. Bestandsentwicklungsmaßnahmen, die als solche vom LSB bestätigt wurden, können von den Sportbünden auf die ‚Auflistung Bestandsentwicklung‘ gesetzt werden. An-

derenfalls kann der Antrag als Bestandssicherungsmaßnahme angenommen werden oder der Antrag wird zur Nachbesserung für das Folgejahr an den Antragstellenden zurückgegeben.

11. Die Auflistungen aller für eine Bewilligung vorgesehenen Anträge müssen bis 30.11. beim LSB vorliegen. Verspätet eingereichte Auflistungen haben eine 10% Kürzung pro verspäteter, angefangener Eingangswoche für das Kontingent zur Folge.

Bewilligung

12. Bewilligungen für Maßnahmen, bei denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, dürfen nur erteilt werden, wenn eine solche zum Bewilligungszeitpunkt vorliegt.
13. Für alle **Bestandssicherungsmaßnahmen** erteilt der Sportbund die Bewilligungen aus seinem ihm zugewiesenen Kontingent eigenverantwortlich.
14. Für **Bestandsentwicklungsmaßnahmen** kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
15. Über eine zusätzliche Bewilligung für eine Bestandentwicklungsmaßnahme aus dem Aufstockungsfonds entscheidet der LSB. Er erstellt dafür eine gesonderte, zweckgebundene Bewilligung, maximal in der Höhe der vom Sportbund aus seinem Kontingent für diese Maßnahme bewilligten Förderung. Die beiden Bewilligungen dürfen die max. Förderung von 35% bzw. 100.000 € nicht übersteigen. Die Auflistung der bewilligten Maßnahmen (bei Gesamtausgaben bis 25.000 €) und die Auflistungen mit den Kopien der Bewilligungen der Maßnahmen über 25.000 € und der Bestandsentwicklungsmaßnahmen sind nach Erteilung der Kontingente spätestens bis zum 28.02. des betreffenden Förderjahres dem LSB vorzulegen. Die Angaben über die Förderungshöhe der Bewilligungen in dieser Liste sind verbindlich. Die Bewilligungen für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds werden vom LSB vorbereitet und durch die Sportbünde unterzeichnet.

Abwicklung/Änderungsanzeigen

16. Bei Änderungen der Baumaßnahme und/oder der Finanzierung ist zu überprüfen, ob dies eine Änderung der Förderungshöhe zur Folge hat. Dann muss der Sportbund

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

bei Baumaßnahmen bis 25.000 € die Bewilligung aufheben und eine neue erteilen. Eine Kopie ist an den LSB zu senden.

17. Bei allen Maßnahmen über 25.000 € und den Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds sind die beim Sportbund diese Maßnahmen betreffenden eingehenden Unterlagen an den LSB weiterzuleiten (s. Punkt 9). Nach Prüfung durch den LSB hebt der Sportbund die Bewilligung ggf. auf und erteilt eine neue. Bei Änderungen hinsichtlich des Aufstockungsfonds hebt der LSB seine Bewilligung auf und erteilt eine neue.
18. Werden innerhalb eines Förderjahres für Baumaßnahmen bewilligte Fördermittel aus dem zugewiesenen Gesamtkontingent ganz oder teilweise nicht benötigt, kann der Sportbund weitere Maßnahmen, die im laufenden Antragsjahr eingegangen sind oder bei der Bewilligung nicht berücksichtigt werden konnten, nach Rücksprache mit dem LSB, Team Sporträume und Umwelt, bewilligen. Dieses Verfahren gilt nur bis zum 30.09. eines Bewilligungsjahres. Nach diesem Zeitpunkt nicht mehr benötigte Fördermittel fließen an den LSB zurück.

Auszahlung

19. Bei Maßnahmen bis 25.000 € fordert der Verein über den Sportbund die Mittel mit dem Antrag auf Auszahlung (Kopie oder Original) und dem Aktenzeichen ab. Der Sportbund prüft den Antrag. Sollte bei Vorlage des Auszahlungsantrages ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, muss der Sportbund eine Änderung bzw. eine Aufhebung der Bewilligung vornehmen. Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Unvollständige Auszahlungsanträge werden vom LSB nicht bearbeitet und werden an den Sportbund zur Nachbesserung zurückgegeben.
20. Bei Maßnahmen über 25.000 € und den Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds fordert der Verein die Mittel über den Sportbund oder direkt beim LSB ab. Rechnung(en) und Zahlungsnachweis(e) in Kopie sind beizufügen. Der Sportbund erhält über direkt angeforderte und erfolgte Auszahlungen eine Kopie.
21. Eine Förderung aus dem Aufstockungsfonds wird im Rahmen der Abforderung der Mittel dem Antragstellenden vom LSB mit den Kontingentmitteln zeitgleich überwiesen.

Verwendungsnachweis

22. Der Sportbund überwacht die Fertigstellungsanzeige der Vereine bei Maßnahmen mit einer Förderung bis 5.000 € und die Abgabe der Verwendungsnachweise bei Maßnahmen bis 25.000 €. Der Sportbund prüft die vorliegenden Verwendungsnachweise auf sachliche/rechnerische

richtige Richtigkeit nach Aktenlage. Sollte bei Vorlage der Fertigstellungsanzeige bzw. nach Prüfung des Verwendungsnachweises ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, hat der Sportbund dem Verein ein Rückforderungsschreiben mit nachvollziehbarer Begründung und Zahlungsaufforderung zuzustellen. Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Der Verein überweist den Betrag direkt an den LSB. Die Berechnung und Erstattungsaufforderung der Zinsen gegenüber dem Verein erfolgt durch den LSB.

23. Der LSB überprüft die Vollständigkeit der Vorlage von Verwendungsnachweisen bei Maßnahmen über 25.000 € und den Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds. Der Verein sendet die Unterlagen direkt an den LSB. Der LSB prüft die vorliegenden Verwendungsnachweise auf sachliche/ rechnerische Richtigkeit nach Aktenlage. Sollte nach Prüfung des Verwendungsnachweises ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, fordert der LSB die ausgezahlten Mittel zzgl. Zinsen zurück. Eine Kopie erhält der jeweilige Sportbund zur Kenntnis.
24. Der Sportbund hat den Eingang der Verwendungsnachweise der Maßnahmen bis 25.000 € und der Fertigstellungsanzeigen des laufenden Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres in Form einer Auflistung an die Geschäftsstelle des LSB zu senden.
25. Nach Abschluss der Aktenführung bei Maßnahmen über 25.000 € sowie bei Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds und ggf. Prüfung durch die Revision wird die komplette Akte zur fristgemäßen Aufbewahrung vom LSB an den Sportbund zurückgegeben.

Sonstiges

26. Für das gesamte Verfahren sind vom Sportbund und den Vereinen die zur Verfügung stehenden, aktuellen Formblätter des LSB zu nutzen.
27. Anträge, die im jeweiligen Förderjahr nicht bewilligt werden konnten, erhalten die Sportbünde zurück und können auf Grundlage der gültigen Richtlinie neu eingereicht werden.

Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Durchführungsbestimmung ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.